

sionen der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen sind Organe der gewählten Galtungen und werden durch diese bestätigt.

(3) Die Klubkommission hat die Aufgabe:

- zur Entwicklung der schöpferischen Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter und der Jugendlichen, bei der inhaltlichen Gestaltung und Verwirklichung des kulturellen Angebots des Kulturhauses beizutragen,
- den Zirkeln, Arbeitsgemeinschaften, Volkskunstkollektiven, Klubs und Freundeskreisen bei der ständigen Vervollkommnung ihrer Arbeit zu helfen,
- selbständig Veranstaltungen durchzuführen bzw. zu leiten,
- an der Aufstellung und Durchführung des Planes der Aufgaben, der Veranstaltungs- und Haushaltspläne des Kulturhauses mitzuarbeiten.

(4) Die Klubkommission hat das Recht:

- vom Kulturhausleiter Bericht über seine Arbeit zu fordern und Vorschläge für die Weiterführung der Arbeit zu unterbreiten,
- Berichte und Hinweise über die Arbeit des Kulturhauses an die zuständige übergeordnete Leitung zu geben.

(5) Die Klubkommission kann zur Lösung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(6) An Jugendklubhäusern und Kulturhäusern bestehenden Jugendklubs sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ zur Erhöhung des Einflusses des sozialistischen Jugendverbandes FDJ-Aktivs zu bilden. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach den vom Zentralrat der FDJ herausgegebenen Grundsätzen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der FDJ-Aktivs.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kulturhausleiter vertritt das Kulturhaus im Rechtsverkehr. Bei Kulturhäusern der gesellschaftlichen Organisationen erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechend den von den Rechtsträgern bzw. gesellschaftlichen Organisationen erteilten Vollmachten.

(2) Bei Abwesenheit des Kulturhausleiters wird das Kulturhaus durch den Stellvertreter des Kulturhausleiters vertreten.

§ 11

Planung, Finanzierung, Abrechnung

(1) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser erfolgt entsprechend der Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. II Nr. 43 S. 494).

(2) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen erfolgt nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften bzw. nach den von den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen herausgegebenen Grundsätzen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. II Nr. 47 S. 323) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1971 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. IX Nr. 40 S. 315) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1977

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n ■ /

Anordnung über die Verteilung von Gas — Gasverteilerordnung — vom 19. September 1977 i

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Hauptgasverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag des Ministeriums für Kohle und Energie das Gasversorgungssystem der DDR (Gesamtheit aller Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Gas sowie die Erdgasgewinnungsanlagen) und koordiniert dessen Fahrweise mit dem internationalen Transitsystem.

(2) Die Hauptgasverteilung ist insbesondere zuständig für

1. die Steuerung des Einsatzes der Stadtgaserezeugungsanlagen, der Gasspeicheranlagen, während der gasdynamischen Erkundung im Rahmen der täglichen Ausspeisebereitschaft, und der Erdgasgewinnungsanlagen im Rahmen der täglichen Förderbereitschaft;
2. die Festlegung des Schaltzustandes des Gasversorgungssystems der DDR;
3. die Überwachung der Qualität des in das Gasverbundnetz eingespeisten Gases;
4. die Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Gasversorgungssystems;
5. die Einwilligung in zeitweilige oder ständige Veränderungen technologischer Prozesse, die die Versorgungszuverlässigkeit des Gasversorgungssystems beeinflussen können;
6. die Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Gasversorgungssystems;
7. die Erfassung besonderer Vorkommnisse im Gasversorgungssystem und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
8. den Aufruf von Versorgungsstufen der Gasversorgung;
9. die Anweisung von Gefahrenabschaltungen.

(3) Abgebotsstufen dürfen nur aufgerufen werden, nachdem die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 der Energieverordnung eingeholt wurden.

§ 2

(1) Die Regionalgasverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag der Hauptgasverteilung das von der Hauptgasverteilung zugewiesene und abgegrenzte Teilsystem des Gasversorgungssystems (Schaltbefehlsbereich).

(2) Die Regionalgasverteilung ist insbesondere zuständig für die

1. Festlegung des Schaltzustandes im Schaltbefehlsbereich;
2. Entscheidung über planmäßige und außerplanmäßige Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
3. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
4. Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Gaserzeugungs- und Gasfortleitungsanlagen im Teilsystem und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
5. Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbefehlsbereich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bezirksgasverteilungen und die zentrale Netzbefehlsstelle (ZBF) des VEB Verbundnetz Gas.

§ 3

(1) Einzelanweisungen der Gasverteilungen ergehen in Form von Befehlen und Kommandos. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um nicht Menschenleben zu gefährden, ist der Diensthabende der anweisenden Gas-